



## Gewerbeverein informiert

## **Description**

Lieber Leser, Liebe Leserin,

anbei eine Pressemitteilung der Agentur für Arbeit:

Pressemitteilung Nr. 18 /2023 â?? 27. März 2023

BeschĤftigung schwerbehinderter Mitarbeiter bis zum 31. MĤrz melden

Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 ArbeitsplĤtzen sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fļnf Prozent der ArbeitsplĤtze schwerbehinderte Menschen zu beschĤftigen. Die erforderlichen Daten, die für die Berechnung des Umfangs der BeschĤftigungspflicht notwendig sind, müssen bis 31. März 2023 der Agentur für Arbeit angezeigt werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Agentur



für Arbeit prüft auf gesetzlicher Grundlage, ob die Beschäftigungspflicht erfüllt ist.

## Am schnellsten geht es elektronisch.

Für die Meldung können Unternehmen die Software IW-Elan nutzen. Diese steht auf der Homepage <u>www.iw-elan.de</u> unter der Rubrik â??Downloadâ?? kostenlos zur Verfügung oder kann als CD-ROM unter der Rubrik â??Serviceâ?? bestellt werden. Kommen Arbeitgeber der Beschäftigungspflicht nicht nach, muss eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden. Die Höhe dieser Abgabe ist abhängig von der Beschäftigungsquote, also des Anteils der Mitarbeiter mit Schwerbehinderung.

Die BeschĤftigungspflicht gilt auch fļr Unternehmen, die im laufenden Jahr von Kurzarbeit betroffen waren.

Weitere Fragen rund um das Anzeigeverfahren und die BeschĤftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer beantwortet der persĶnliche Ansprechpartner im Arbeitgeber-Service der Agentur fļr Arbeit Thüringen Mitte unter 0800 4 5555 20.

**Date** 05.11.2025 **Date Created** 29.03.2023